

Beschluss Nr. 05/2023

Pauschale Entgeltfortschreibung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 2024

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen Eckpunkte einer pauschalen Personal- und Sachkostensteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe ab 2024. Der Beschluss der Brandenburger Kommission wird unter Haushaltsvorbehalt gefasst, da gegebenenfalls eine Zustimmung des MdFE zu den Eckpunkten einzuholen ist.

Hr. Gall

Vorsitzender BK

Hr. Cetinkaya

Geschäftsstelle BK

Eckpunkte einer pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2023 für das Geschäftsjahr 2024

1. Ziel:

Mit der Vereinbarung von Eckpunkten einer pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2024 für das Jahr 2024 wird das Ziel verfolgt, die Leistungserbringer in die Lage zu versetzen, eine qualitätssichernde Arbeit zu erbringen und dabei die Anzahl von Einzelverhandlungen spürbar zu reduzieren. In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einzelverhandlungen zahlenmäßig auf ca. 43% der Angebote je Jahr. Somit wird deutlich, dass das Instrument einer pauschalen Entgeltfortschreibung weiter genutzt werden sollte.

2. Anwendungsbereiche:

Die nachfolgend beschriebenen Eckpunkte finden Anwendung auf alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe.

3. Personalkostensteigerung im Geschäftsjahr 2023

Die pauschale Personalkostensteigerung erfolgt nach Prüfung durch die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße differenziert nach den folgenden Kriterien:

3.1 Dauerhafte Personalkostensteigerungen (z.B. Tabellenentgelte, Zuschläge)

- a. Tarifgebundene Leistungsanbieter und Haus- bzw. Unternehmenstarifvertragsgebundene Leistungsanbieter, die konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2024 die Personalkostensteigerung gemäß des sie verpflichtenden Tarifvertrages.

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge oder tarifvertragsähnlicher Regelungen ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden trägertarifbezogenen Steigerungsparameter sowie eines geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- b. **AVR-gebundene Leistungsanbieter**, d.h. Leistungsanbieter, die die Regelungen der Arbeitsvertraglichen Richtlinien – AVR nach kirchlichem Arbeitsrecht anwenden und dadurch konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2024 die Personalkostensteigerung gemäß der sie verpflichtenden Arbeitsvertraglichen Richtlinien.

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Arbeitsvertraglichen Richtlinien ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden Steigerungsparameter sowie eines geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- c. **Nicht tarifgebundene Leistungsanbieter**, d.h. Leistungsanbieter, die weder durch einen Flächentarifvertrag noch durch einen Haus- bzw. Unternehmenstarifvertrag verpflichtet sind, konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen, erhalten ab 01.01.2024 eine pauschale Personalkostensteigerung in Höhe von 6,58 %.

3.2 Einmalzahlungen

Die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c Einkommenssteuergesetz wird grundsätzlich refinanziert. Die Refinanzierung ist gesondert zu vereinbaren. Hierzu reicht der Einrichtungsträger eine Aufstellung über die Höhe und Dauer der prospektiven Auszahlung ein. Die Auszahlung wird im Falle von Leistungsanbietern nach 3.1 a. und b. durch einen tariflichen Beschluss belegt. Der Nachweis der Auszahlung bei Leistungsanbietern nach 3.1 c. ist z.B. durch einen Vorstandsbeschluss oder eine Vereinbarung des Betriebsrats zu erbringen.

3.3 Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen)

Die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge werden im Jahr 2024 voraussichtlich steigen. Dementsprechend erhalten Leistungserbringer eine zusätzliche Steigerung des Arbeitgeberbrutto in Höhe von 0,275 %. Die gesamte Steigerung der Brutto-Personalkosten ergibt sich als Summe dieser 0,275 % und der Personalkostensteigerung entsprechend des Vergütungsgefüges nach den Buchstaben a-c.

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission vereinbaren, sich auch bei künftigen Entgeltfortschreibungsverhandlungen an zwingend ändernde Personalnebenkosten orientieren zu wollen.

4. Sachkostensteigerung

Die Sachkosten werden ab 01.01.2024 unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg um 5,42 % gesteigert.

5. Verfahren der pauschalen Fortschreibung

5.1 Anträge auf Fortschreibung (Anlage 1)

Anträge auf pauschale Entgeltfortschreibung mit einem avisierten Vereinbarungsbeginn ab 01.01.2024 müssen bis spätestens zum 15.10.2023 bei der Serviceeinheit Entgeltwesen/dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vorliegen.

Der Leistungserbringer beantragt mit beigefügter Erklärung (Anlage 1)

- eine Erhöhung der durchschnittlichen Personalkosten gem. aktueller Vereinbarung (Teil: Fachleistungen) entsprechend der Zuordnung nach 3.1.,
- eine weitere Erhöhung der Personalkosten durch Steigerung der Personalnebenkosten gemäß 3.3 und
- eine pauschale Erhöhung der Sachkosten in Höhe des vorgenannten Punktes 4.

5.2 Steigerungswerte Personalkosten tarifgebundene Leistungserbringer (Anlage 2)

Die Steigerungssätze für die Personalkosten der Leistungserbringer nach 3.1 a) und b) werden in einer Anlage 2 zu dem Fortschreibungsbeschluss festgestellt.

Für die Kalkulation der tarifbezogenen Personalkostensteigerung werden die Entgelt-/Vergütungsgruppen berücksichtigt, die für die o.g. Leistungsangebote im Tarifgebiet des Leistungserbringers typisch sind.

Erfolgt die jeweilige Tarifierhöhung unterjährig, wird – je nach Zeitpunkt der Gültigkeit – die Personalkostensteigerung auf das komplette Kalenderjahr 2024 umgerechnet.

5.3 Transparenz Personalstruktur (Anlage 3)

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2022/2023) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) Einzelverhandlungen geführt wurden (und damit Transparenz bezogen auf die Personalstruktur und die Personalkosten hergestellt wurde) sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2022/2023) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) keine Einzelverhandlungen geführt wurden, reichen die Leistungserbringer zusätzlich zu der Anlage 1 die beigefügte Anlage 3 ein, aus der sich die aktuelle Personalstruktur des Leistungsangebotes ergibt. Die eingereichte Personalübersicht rechtfertigt keine automatische Anerkennung des Personals im Hinblick auf die Anzahl und tarifliche Eingruppierung/Einstufung des Personals bei künftigen Einzelverhandlungen.

6. Anlagen

- Anlage 1:** Antrag auf pauschale Fortschreibung für das Jahr 2024
- Anlage 2:** Fortschreibungsraten der tarifgebundenen Leistungserbringer in 2024
- Anlage 3:** Darstellung der aktuellen Personalstruktur des Leistungsangebots